

**Satzung der Ortsgemeinde Lautzenbrücken vom 8. Februar 2010
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006
über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Der Ortsgemeinderat Lautzenbrücken hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
**Änderung der Satzung der Gemeinde Lautzenbrücken über
die Reinigung öffentlicher Straßen**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), i.V.m. mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280), wird die Satzung der Gemeinde Lautzenbrücken über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 10. Oktober 2000 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

Artikel 2
Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lautzenbrücken

Auf Grund des § 24 der GemO sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), wird die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lautzenbrücken vom 26. August 2005 wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - (b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) Druckschriften zu verteilen,